

Prekäre Verhältnisse

Armut-Zeugnisse aus Justiz und Psychiatrie¹

RA Prof. Dr. iur. habil. *Helmut Pollähne*, Bremen

Lassen Sie mich mit zwei Zitaten beginnen:

Das eine ist nicht wirklich neu, aber relativ frisch, aufgeschnappt im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestages am vergangenen Montag (17.04.2023) in Berlin, wobei es um den Gesetzentwurf zur „Überarbeitung des Sanktionenrechts“² ging (darauf werde ich später noch einmal zurückkommen). Nachdem einige der geladenen Expert*innen u.a. darauf hingewiesen hatten, mit der Ersatzfreiheitsstrafe werde vorrangig Armut bzw. Würden vor allem Arme bestraft, sah sich die ebenfalls als Sachverständige geladene Richterin des BGH Frau Dr. Allgayer dazu veranlasst darauf hinzuweisen, es würden doch nur Straftaten bestraft, und nicht Arme (sinngemäß).

Dies wiederum hat mich dazu veranlasst, dem ein Zitat entgegenzusetzen – es handelt sich nicht zufällig um das Motto dieses Symposiums:

„Das Gesetz in seiner majestätischen Gleichheit verbietet den Reichen wie den Armen, unter Brücken zu schlafen, auf den Straßen zu betteln und Brot zu stehlen.“ (Anatole France)

Darauf – und auf jene Anhörung³ – werde ich, wie gesagt, später noch einmal zurückkommen. Nur so viel vorab: Teile der Anhörung wirkten sowohl inhaltlich als auch personell wie eine Vorwegnahme dieses Symposiums (und teilweise auch wie ein Nachklapp zu unserem letzten Symposium, geht es in jenem Gesetzentwurf doch auch um die Reform des Rechts der Entziehungsanstalten). Sowohl Nicole Bögelein, die heute Nachmittag im Kontext „Ersatzfreiheitsstrafe“ (einem der Kernpunkte jenes Gesetzentwurfs) referiert zur „Bestrafung von Armut“, als auch Peter Brieger, morgen im Programm vertreten mit einem Referat zur Frage „Wie sozial ist die soziale Psychiatrie?“ waren am Montag im Bundestag vertreten.

Wer mich nicht zum ersten Mal als Referent hört, kennt vielleicht meinen Hang zur Etymologie, wenn auch auf dem Niveau des Küchenetymologen; nun ja: Was hat es insofern auf sich mit den Armut-Zeugnissen? Und woher kommt das Gerede von prekären Verhältnissen?

Zu den **Armutzeugnissen**: dem Duden zufolge „die behördliche Beglaubigung des Anspruchs auf Armenrecht“. Das hat mich überrascht: Älteren unter uns (also: so alt wie ich oder noch älter) ist der Begriff des Armenrechts evtl. noch geläufig – mir ist er auch deshalb ‚gut‘ in Erinnerung geblieben, weil die Reform, mit der die Prozesskostenhilfe (PKH, dazu morgen u.a. auch

¹ Eröffnungsvortrag des 50. Symposiums des Kölner Instituts für Konfliktforschung „Armut-Zeugnisse. Prekäre Verhältnisse in Justiz und Psychiatrie“; der Vortragsstil wurde beibehalten.

² BT-Drs. 20/5913 (s.u. Fn. 11).

³ Sie kann besichtigt werden: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw16-pa-recht-sanktionenrecht-941082> (zuletzt besichtigt am 31.05.2023).

das Referat der Kollegin Sarah Zink) eingeführt wurde, mit dem Beginn meines juristischen Studiums zusammenfiel (1979/80). Wikipedia verzeichnet dazu:

Ausgehend vom römischen Recht wurde das Armenrecht über den Schwabenspiegel und die Reichskammergerichtsordnung (RKGGO von 1495) bis in die preußischen Kodifikationen des 18. Jahrhunderts überliefert. § 27 RKGGO lautete:

„Damit niemand aufgrund seiner Armut rechtlos gelassen wird, soll der jeweilige Kammerrichter die Sachen der Armen, die ihre Armut nachgewiesen und beeidet haben, bestimmten Advokaten und Rednern zuweisen, die sich nach bestem Wissen und Gewissen einzusetzen haben. Diese Redner oder Advokaten sind unter Androhung von Strafe und Amtsenthebung zur Annahme der Rechtssachen verpflichtet. Jedoch soll der Kammerrichter die Rechtssachen gleichmäßig und unvoreingenommen unter den Advokaten und Rednern verteilen; und da es vorkommt, daß die Armen sich leichtsinnig und mutwillig herumtreiben, soll der Arme, dem ein Advokat oder Redner zugewiesen wurde, dem Kammergericht an Eides statt geloben, daß er die Redner und Advokaten entlohnen wird, sobald seine Armut behoben ist.“

Die erste reichsweite Regelung zum Armenrecht in Deutschland enthielt die Civilprozessordnung v. 30.01.1877 (§§ 106 ff.). Das Armenrecht ermöglichte bei Nachweis der Bedürftigkeit durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung – so heißt es bei wikipedia weiter – der „obrigkeitlichen Behörde“ über das „Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten“ (§ 109 CPO), Armutszeugnis genannt, das vorläufig kostenlose Führen eines Zivilprozesses, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erschien (§ 106 CPO). Durch die Bewilligung des Armenrechts war die Partei einstweilen von der vorschussweisen Zahlung der Gerichts- und Anwaltskosten freigestellt (§ 107 CPO). Ausländer hatten auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt war.

§ 109 Abs. 2 CPO lautete:

„Dem Gesuch ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.“

Das Armenrecht behielt auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes seine Funktion, jedem Bürger eine chancengleiche Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung zu ermöglichen und die sog. Rechtswegsperre durch Prozesskosten zu überwinden. In der ZPO wurde zum 01.01.1981 das Armenrecht für die Kosten der Prozessführung jedoch durch das Recht der Prozesskostenhilfe ersetzt (§ 114 ZPO). Der Begriff „Armenrecht“ entspreche – so der GesE – nicht mehr dem Sprachgebrauch des sozialen Rechtsstaates und solle die davon ausgehende diskriminierende Wirkung beseitigen. (BT-Drs. 8/3068 v. 17.07.1979, S. 18 ff.)

Ein weiteres Beispiel für den Versuch, sprachliche Diskriminierungen zu vermeiden, indem reale Diskriminierungen verschwiegen werden – dass und wie Armut wieder im Sprachgebrauch der politischen und wissenschaftlichen Diskurse angekommen ist, wird uns Christoph Butterwege erläutern, und noch einiges mehr über soziale Ungleichheiten. Und welche Bedeutung

das Armen-Recht heute noch oder wieder im Strafverfahren hat bzw. haben sollte, wird uns morgen – wie gesagt – Sarah Zink darlegen.

Wie es dazu kam, dass jene Armuts-Zeugnisse in den allgemeinen Sprachgebrauch übergangen und dass sich wahrlich nicht nur „obrigkeitliche“ Stellen bemüht haben, Armuts-Zeugnisse auszustellen? Ich weiß es nicht; hilfreich dürfte – auch für unsere weiteren Diskussionen – sein, den Gegenbegriff des Reichtums nicht aus dem Blick zu verlieren: So steht dem Ideenreichtum ggf. die Ideenarmut gegenüber, und der argumentativen Armut evtl. der Reichtum an Argumenten. Armutszeugnisse erhalten auch in diesem Kontext etwas Ehrenrühriges und Herablassendes. Getoppt eigentlich nur noch durch den Vorhalt, jemand habe sich selbst ein Armutszeugnis ausgestellt.

Und damit zu den **prekären Verhältnissen**:

Als prekäre Verhältnisse wurden ehemals – das geht wohl auf französisch >précaire< und das wiederum auf lateinisch >precarius, precari< zurück – solche bezeichnet, die durch Unsicherheit (gerade auch durch Rechts-Unsicherheit) gekennzeichnet waren, weil etwas Erlangtes jederzeit widerruflich war. Lat. >precari< steht demnach für bitten und anrufen: der Zusammenhang ergibt sich offenbar für etwas, das durch Bitten erlangt wurde, aber eben – mangels Rechtsanspruch – jederzeit wieder verloren gehen resp. entzogen werden konnte.

Mich erinnert dies an das Gerede von vermeintlichen **Rechtswohltaten** – dazu habe ich mich kürzlich in der Festschrift für Stephan Barton ausgelassen: >Strafjustiz als Benefizveranstaltung? Zur Fragwürdigkeit der Argumentation mit „Rechtswohltaten“< heißt der Beitrag,⁴ der ebenfalls mit einem Zitat beginnt:

„Wohltätigkeit ist das Ersäufen des Rechts im Mistloch der Gnade“

soll Johann Heinrich Pestalozzi schon vor mehr als 200 Jahren gelästert haben. Wie hätte er sich wohl zu sog. „Rechtswohltaten“ geäußert, gar zu solchen in den Sphären der Strafjustiz?

Gestatten Sie mir, kurz das Resümee jenes Beitrages zu Gehör zu bringen, der die einschlägige Rechtsprechung ausgewertet hat:

„Zugegeben: es sind jeweils vereinzelte (und insgesamt eher seltene) Entscheidungen aus ganz unterschiedlichen Konstellationen, die argumentativ „Rechtswohltaten“ bemühen resp. verteilen. Dem Gesetz ist der Begriff fremd und der einschlägigen Fachliteratur (Kommentare/Lehrbücher zum Strafrecht) nicht geläufig; in aktuellen Werken zur Methodik sucht man das benevolente Versatzstück ebenso vergeblich wie in einschlägigen Hand- und Wörterbüchern. Warum also des Aufhebens?“

Zunächst einmal, weil ein erhebliches Dunkelfeld zu erwarten und insb. nicht auszuschließen ist, dass die „Rechtswohltaten“ – wenn auch nicht schriftlich, so doch gedanklich – in richterlichen Köpfen und juristischen Entscheidungen ‚Malefiz spielen‘. Eine „Lehre der (oder: von den) Rechtswohltaten“ existiert nicht; sie zu entwickeln wäre nicht nur inkonsequent, sondern würde absehbar auch inkonsistent, wenn nicht unangenehm oder gar – um im Bilde zu bleiben – zur Missetat.

⁴ Lutz Eidam u.a. (Hg.) Festschrift für Stephan Barton zum 70. Geburtstag, 2023, S. 533-544.

Gewichtiger wäre ein anderer Einwand: wen stört's, oder präziser: wo ist das Problem? Geht es Betroffenen zum Nachteil? Nun ja: Nicht selten dient die Benefiz-Metapher – wenn auch zumeist nur zusätzlich – der Begründung bzw. Bekräftigung nachteiliger Entscheidungen, die sich allerdings fragen lassen müssen, warum es des Verweises auf den vermeintlichen Rechtswohltats-Charakter bedurfte, wenn sich das negative Ergebnis auch schlichter hätte herleiten lassen. So gesehen stellt sich die Frage eigentlich umgekehrt: cui bono?

Die Wohltat macht die Regel des – ggf. durchsetzbaren – (Rechts)Anspruchs zur Ausnahme der wohlwollenden Gewährung; damit einher geht eine Art Beweislastumkehr. Zentrales Merkmal der Wohltats-Argumentation ist „eigentlich“ das der Delegitimierung: Eigentlich steht dem Betroffenen das „Wohl“ nicht zu, es wurde ihm gleichwohl – warum auch immer, mag der Gesetzgeber wissen – gewährt. Gerichte mögen bisweilen mit dem Gesetzgeber hadern, mitunter auch mit höheren, gar höchsten Instanzen, aber diesseits Art. 100 Abs. 1 GG ist Zurückhaltung geboten. Geht es z.B. um Fragen der (Un)Verhältnismäßigkeit, ist ohnehin Verfassungsrecht im Spiel und kein Raum für Benefizveranstaltungen. Wohltaten bewegen sich – ähnlich der Gnade – vor dem bzw. jenseits des Rechts; Rechts-Wohltaten sind insoweit ein Widerspruch in sich: Verteilt der Gesetzgeber qua Recht Wohltaten, werden es Rechte, an deren Legitimation heruzudeuteln der Justiz nicht zusteht.

Mit dem Strafrecht setzt der Rechtsstaat sein schärfstes Schwert ein: Öffentliche Aburteilung und -strafung abweichenden Verhaltens, im Regelfall des Gesetzes – wenn auch justizpraktisch eher die Ausnahme – mit der Folge von Freiheitsstrafen. Hinzu kommen ggf. weitere Sanktionen bzw. Maßnahmen, zudem sieht das Strafverfahrensrecht diverse massive Eingriffe vor (allen voran die U-Haft). Insgesamt also ein rechtliches Instrumentarium mit zahlreichen und zum Teil sehr gravierenden Grundrechtseingriffen. In diesem Umfeld von irgendwelchen „Rechtswohltaten“ zu fabulieren, sollte sich eigentlich schon im Ansatz verbieten. Damit ist argumentativ nichts gewonnen, aber Einiges auf's Spiel gesetzt: Das Straf-Recht darf, um noch einmal Pestalozzi zu bemühen, nicht – auch nicht ‚nur‘ argumentativ – im „Mistloch der Gnade“ ersäuft werden. Wohltaten verteilt, wer sich dies leisten kann und will, aber nicht muss: Eine solch gönnerhafte, wenn nicht herabwürdigende Willkür sollte dem Strafrecht fremd bleiben.“

Und damit zurück zu den **prekären Verhältnissen**. In der post-industriellen Gesellschaft, so ist zu lesen, wurden dann – oder werden noch und wieder – sog. prekäre Arbeitsverhältnisse problematisiert bzw. skandalisiert: vielleicht auch, weil man nicht über Armut reden will, weil es die doch immer nur andernorts und/oder in anderen Zeiten gibt und gab?

Unabhängig davon ging das Prekäre in den normalen Sprachgebrauch über und bezeichnet ganz allgemein unsichere, heikle und peinliche Verhältnisse, Situationen und Lebenslagen. Für kritische Kriminolog*innen, die nicht von Kriminalität reden mögen, sondern eher von Kriminalisierung, und nicht von Gefährlichkeit, sondern vorzugsweise von Perikularisierung, wäre ein Diskurs über Prozesse der Prekarisierung ohnehin angebracht. Wie dem auch sei: weshalb jetzt und hier „prekäre Verhältnisse in Justiz und Psychiatrie“?

Das ist selbstverständlich nicht zufällig doppeldeutig, geht es doch einerseits darum, wie Justiz und Psychiatrie mit prekären Verhältnissen umgehen, genauer: mit der Klientel, die aus jenen Verhältnissen kommt bzw. jenen Lebenslagen zugeschrieben wird. Und andererseits geht es

darum, dass in Justiz und Psychiatrie prekäre Verhältnisse auszumachen sind, wenn sie auf Armut bzw. die davon Betroffenen treffen.

Zwei Themenschwerpunkte dieses Symposiums sind die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) einerseits und die **Wohnungslosigkeit** andererseits – zur EFS später. Der Schwerpunkt „Wohnungslosigkeit“ erweist sich bei näherem Hinsehen als fatale Kumulation prekärer Lebenslagen. Wie in einem sozialen Brennglas lassen sich bei den und für die (nicht selten auch gegen die) Betroffenen prekäre Verhältnisse in Justiz und Psychiatrie studieren – nicht zuletzt in ihrer Wechselwirkung.

Und wie steht es um die prekären Verhältnisse in der **Psychiatrie**? In der Einleitung des bereits erwähnten Buches von Ronen Steinke, auf das ich – wie gesagt – nach der Kaffeepause noch etwas ausführlicher zu sprechen komme,⁵ heißt es u.a.:

„In Deutschland wird gelegentlich eine >Zweiklassenmedizin< ... beklagt ...“

Wer als Privatversicherter, so wie ich vor wenigen Tagen, bei einem Orthopäden sehr kurzfristig einen Termin bekommt, beklagt sie nicht, jene >Zweiklassenmedizin<, sondern erfreut sich ihrer Vorzüge – aber das nur am Rande. Jedoch, um noch einmal auf Steinke zurückzukommen: Wird in Deutschland gelegentlich auch eine >Zweiklassenpsychiatrie< oder eine >Zweiklassenpsychologie< beklagt?

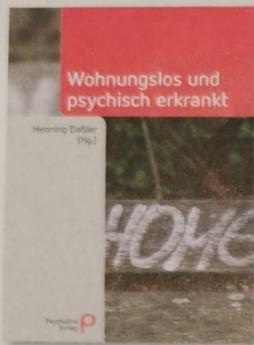
In den Beiträgen von Georg Schomerus und Peter Brieger soll dem – wenn auch verbogen hinter den Fragen „Haben wir das Stigma psychischer Krankheit überwunden?“⁶ und „Wie sozial ist die soziale Psychiatrie?“ – nachgegangen werden. Ich bin darauf sehr gespannt, auch um z.B. zu erfahren, was dran ist an dem Klischee, dass die Armen ins Irrenhaus kommen und die Reichen ins Sanatorium.

Jedenfalls wenn es um den Umgang mit **Wohnungslosigkeit** geht, scheint das Thema jedoch auf der aktuellen Tagesordnung zu stehen:⁷

⁵ S. dazu meinen nachfolgend dok. Beitrag „Ein Gespenst geht um – neue Klassenjustiz?“

⁶ Der Referent *Schomerus* war leider krankheitshalber verhindert, vgl. dazu u.a. [Stigmatisierung: "Depressionen passen zum Zeitgeist" | ZEIT ONLINE](#). (zuletzt aufgerufen am 31.05.2023)

⁷ Daßler (Hg.) Wohnungslos und psychisch erkrankt, Köln 2023; [Zedlick, D.: Von Noch-Wohnenden und Nicht-Wohnenden – Einzelartikel aus SI 4/2022 - Psychiatrie Verlag \(psychiatrie-verlag.de\)](#) (zuletzt aufgerufen am 31.05.2023)



Ein Platz zum Leben

Sehr viele wohnungslose Menschen leiden unter einer psychischen Erkrankung. Doch nach wie vor fallen sie oft durch das Raster psychiatrischer Behandlungskonzepte. Dieses Buch beleuchtet den aktuellen Versorgungsstand zum Zusammenhang von Wohnungslosigkeit und psychischen Erkrankungen und stellt neue Angebote und nachhaltige Hilfeformen für wohnungslose Menschen vor.

Zwischen Angeboten der Wohnungslosenhilfe und der psychiatrischen Versorgung besteht immer noch ein Graben, über den zu wenige Brücken führen, damit wohnungslosen Menschen wirklich geholfen werden kann und sie nicht im Graben übernachten müssen. Längst hat sich gezeigt, dass eine verlässliche Unterkunft basal dafür ist, dass diese Menschen von medizinischen, psychiatrischen und psychologischen Unterstützungen profitieren können. Prof. Dr. Henning Daßler beleuchtet den Stand der aktuellen internationalen Forschung sowie die Frage, wie sich all die neuen Erkenntnisse in konkrete Hilfeangebote umsetzen lassen. Vor dem Hintergrund weitreichender sozialpolitischer Veränderungen und veränderter sozialstaatlicher Rahmenbedingungen reflektiert er Möglichkeiten adäquater Unterstützung neu und gibt eine Fülle praktischer Anregungen.

Henning Daßler (Hg.)

Wohnungslos und psychisch erkrankt
Fachwissen, 256 Seiten, 1. Auflage 2022
35,00€ (D) | 36,00€ (A)
ISBN Print 978-3-96605-173-6
eBook 27,99 €

Die unterschiedlichen Projekte und Best-Practice-Beispiele zeigen, wie integrative Hilfe gelingen kann und bieten einen eindrucksvollen, multidisziplinären Überblick mit anregenden Beiträgen von Erfahrenen, Angehörigen und Bürgerhelfenden.

Unbedingt empfehlenswert für Sozialarbeiter*innen, Streetwork, Mitarbeitende der Gemeindepsychiatrie und der Wohnungslosenhilfe sowie der Suchthilfe, aber auch für psychiatrisch Tätige auf Aufnahmestationen.



Prof. Dr. Henning Daßler ist Diplom-Pädagoge und lehrt an der Hochschule Fulda Gemeindepsychiatrie, Rehabilitation und Beratung. Er ist Studiengangsleiter für den M. A. Soziale Arbeit Gemeindepsychiatrie.

Von Noch-Wohnenden und Nicht-Wohnenden Zum Verhältnis von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit und Psychiatrie

Autor: Dyrk Zedlick



Zusammenfassung Das Verhältnis von Wohnungs- und Obdachlosigkeit und Psychiatrie wird aus gesellschaftlicher und individueller Perspektive beleuchtet und die derzeitigen Grenzen des psychiatrischen Versorgungssystems diskutiert. Abschließend werden Praxisbeispiele für mögliche Wege der Zusammenarbeit von Psychiatrie, Suchthilfe und Wohnungsnothilfe am Beispiel der Stadt Leipzig aufgezeigt.

Insoweit bin ich auf die Beiträge von Volker Busch-Geertsema⁸ und Stefan Gutwinski mindestens ebenso gespannt.

Abschließend Auszüge aus meinem Beitrag „Wider den (Kriminal)Schuldturm für Arme“, der unlängst in der Festschrift für Cornelius Prittwitz erschienen ist:⁹

„Man reibt sich verwundert die Augen, aber im kriminologischen und strafrechtspolitischen Diskurs sind drei Themen wieder angesagt: Armut, Entkriminalisierung und Abolitionismus – kürzlich noch getoppt durch Klassenjustiz. Das verdient eine nähere Betrachtung, und die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) ist ein willkommenes Exempel.

Aber vorab eine kurze historische Reminiszenz: Der sog. „Schuldturm“ diente seit dem späten Mittelalter als Zwangsmittel gegen säumige Schuldner, nicht selten wohl auch verbunden – allemal historisch – mit Zwangsknechtschaft zum Abarbeiten der Schuld. Im Frankfurter „Panzerloch“ soll z.B. auch die Möglichkeit bestanden haben, eine Schuld abzusitzen; fließende Übergänge zum späteren Gefängnis sind nicht zu verkennen. Der Europarat hat die Schuldhaft übrigens erst mit dem 4. ZP zur EMRK (Art. 1) untersagt. Empirisch gesicherte Erkenntnisse darüber, wen die Haft im Schuldturm traf und wen nicht, sind (jedenfalls mir) nicht bekannt.

Und damit zurück zum Thema bzw. zu den Themen Armut, Klassenjustiz, Entkriminalisierung und Abolitionismus

I. Armut hat es immer gegeben, sie wird aber gerade – so scheint es – wiederentdeckt, d.h. unter genau diesem Schlagwort problematisiert, wenn nicht skandalisiert. Relativ neu ist allerdings die Verknüpfung mit der Kriminalpolitik: Verwiesen sei exemplarisch auf die Arbeit „Armut und Strafe“ (2016) von Frank Wilde und den Beitrag von Frank Neubacher und (die hier anwesende) Nicole Bögelein „Kriminalität der Armen – Kriminalisierung von Armut?“ (2021). Wegweisend die Studie „Punishing the poor“ von Loic Wacquant (2004).

⁸ S. auch dessen Beitrag „Housing First“ in dem gen. Sammelband „Wohnungslos und psychisch erkrankt“ 2023, 141-152.

⁹ Brunhöber u.a. (Hg.) Risikostrafrecht und Strafrecht als Risiko – Festschrift für Cornelius Prittwitz zum 70. Geburtstag, 2023, 723-738 (der Beitrag kann – incl. Fußnoten – beim Autor angefordert werden).

PUNISHING THE POOR

The Neoliberal Government of Social Insecurity



LOÏC WACQUANT

Die semantische Herkunft von „arm“ bzw. Armut ist übrigens umstritten: Angenommen wird u.a. eine Bedeutungsentwicklung von „vereinsamt und verlassen“ zu „beklagenswert und arm“ über (wohlgemerkt) „friedlos, rechtlos und schutzlos“ – ein etymologischer Hinweis womöglich auf die Verknüpfung von Armut, Exklusion und Kriminalisierung.

In diesem Zusammenhang II. ein anderes Schlagwort, das wieder am Horizont aufgetaucht ist: die **Klassenjustiz!** Ronen Steinke, manchen vielleicht in anderem Kontext als Autor bekannt, hat im letzten Jahr ein Buch dazu vorgelegt: „Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich!“ über – so der Untertitel – „die neue Klassenjustiz“.



Darauf werde ich nach der Kaffeepause gesondert eingehen.

Und damit gleich zu **III. Entkriminalisierung** – sie wäre eigentlich das Gebot der Stunde nach Jahrzehnten der Kriminalisierungspolitik. Wer einschlägige aktuelle Quellen auswertet, wird eine beeindruckende Sammlung von Vorschlägen zur – wie es bisweilen heißt – „Entrümpelung“ des Strafrechts vorfinden (und in der Tat erinnern manche Winkel des materiellen Strafrechts an eine Messi-Bude).

Vielleicht erleben wir ja doch noch, dass wenigstens der Cannabis-Konsum entkriminalisiert wird;¹⁰ Vorschläge zur Entkriminalisierung des sog. Schwarzfahrens, der Unfallflucht oder des Ladendiebstahls – um nur drei weitere Beispiele aufzurufen – liegen allerdings auch auf dem Tisch (oder unter dem Ladentisch, um im Bilde zu bleiben).¹¹

Das *ultima ratio*-Prinzip wird in diesem Kontext oft bemüht, wenn nicht beschworen, auch wenn nicht selten der Eindruck zurückbleibt, die ratio des Straf-Rechts-Einsatzes sei

¹⁰ Die aktuellen Pläne des BMG lassen insoweit leider nichts Gutes erwarten: [Cannabisgesetz: LTO veröffentlicht Referentenentwurf](#): (zuletzt aufgerufen am 31.05.2023)

¹¹ Zum GesE zur Entkriminalisierung des sog. Containers: [Deutscher Bundestag - Pro und Contra zur Entkriminalisierung des Containers](#) (zuletzt aufgerufen am 31.05.2023).

realpolitisch ultimativ. Es könnte hilfreich sein, die rechtspolitische Devise *in dubio pro libertate* wiederzubeleben, nicht nur, weil die Kriminalpolitik der letzten Jahre und Jahrzehnte zu oft dem Prinzip *in dubio pro securitate* verhaftet blieb, sondern weil der Strafrechtseinsatz die Freiheit bedroht – was allzu gerne von jenen vergessen wird, die von sich glauben, niemals mit dem Strafgesetz in Konflikt zu geraten und/oder niemals für etwas zur Rechenschaft gezogen zu werden (ein Glaube, der insb. bei Politiker*innen verbreitet scheint).

Und damit zu **IV. Abolitionismus** – der ist ebenfalls wieder Thema, was auch immer diejenigen jeweils darunter verstehen, die sich an den aktuellen Debatten beteiligen: Abschaffung des Strafrechts, Schließung von Gefängnissen, Diversion, Beseitigung totaler Institutionen etc.

Ich bin – allemal aus strategischen Gründen – ein Anhänger des sog. sektoralen Abolitionismus: Abschaffung einzelner Elemente des Strafrechts- und Gefängnisystems, also etwa Jugendstrafvollzug, lebenslange Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung, Frauenstrafvollzug oder eben: Ersatzfreiheitsstrafe! Getreu dem Motto: anfangen und nachsehen wohin man käme, wenn man ginge.

Abolitionismus ist definitiv mehr als die Suche nach „Alternativen zur Freiheitsstrafe“, auch wenn insoweit bereits das geltende Recht deutlich mehr Optionen bereit hält, als die Justizpraxis wahrhaben will. Ziel ist und bleibt der „Ausbruch aus dem Gefängnis des Knastsystems“.

Vor diesem Hintergrund hatte ich **neun Thesen wider den (Kriminal)Schuldturm für Arme, also: gegen die Ersatzfreiheitsstrafe** an die Tür des Rechtsausschusses der Bremischen Bürgerschaft geheftet.¹² Gegen die Ersatzfreiheitsstrafe zu wettern, gar deren Abschaffung zu fordern, ist so originell freilich nicht mehr und ist gar in der sog. Realpolitik angekommen (auch wenn die dort aktuell favorisierte Lösung nichts Halbes und nichts Ganzes bietet).¹³ All dies leider auch ein Hinweis darauf, dass das Problem – sowohl quantitativ als auch qualitativ – trotz vielfältiger Bemühungen zu deren Vermeidung eher zu- als abgenommen hat.

In Anbetracht der bereits erwähnten noch bevorstehenden Vorträge zum Thema beschränke ich mich hier auf die Überschriften zu meinen Thesen:

1. Ersatzfreiheitsstrafe (EFS): gegen Arme
2. Keine Verurteilung zu einer (Ersatz)Freiheitsstrafe
3. Umgehung des Verbots kurzer Freiheitsstrafen
4. Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bewährung
5. Das nur vermeintlich soziale Tagessatzsystem
6. Noch nicht einmal ein kurzer Prozess: das Strafbefehlsverfahren
7. Wird die EFS vollstreckt, findet kein Vollzug statt

¹² Vgl. Pollähne [Publikationen > InfoBriefe > InfoBrief #117, 2019 > ›Schwitzen statt Sitzen‹ oder ›Schwitzen über Alternativen? | Republikanischer Anwältinnen - und Anwälteverein e.V. \(RAV\)](#) (zuletzt aufgerufen am 31.05.2023)

¹³ Zu BT-Drs. 20/5913: [Deutscher Bundestag - Änderungen im Sanktionsrecht beschlossen](#) (zuletzt aufgerufen am 31.05.2023), krit. dazu u.a. *Wilde* KriPoZ 2022, 318.

8. Geldstrafenvollstreckung ist mehr als nur EFS-Vermeidung

9. Entkriminalisierung wäre Entspannung, aber (ebenfalls) keine EFS-Lösung

ergo: EFS esse delendam

Nach allem drängt sich die Forderung nach Abschaffung der EFS auf! Dagegen spricht eigentlich nur, dass man sich offenbar – selbst ganz gefangen im derzeitigen System – die Geldstrafenvollstreckung ohne EFS-Drohung einfach nicht vorstellen kann oder mag!

Wo aber kämen wir hin, wenn wir nicht gingen, um zu sehen, wohin wir kämen, wenn wir gingen?

Mit dieser Abwandlung des berühmten Zitats von Kurt Marti soll dieser Vortrag sein vorläufiges Ende finden: Die Entkriminalisierung und Entpönalisierung der Armut gehört auf die Tagesordnung; das ultima ratio-Prinzip muss gerade hier wieder ernst(er) genommen werden. Man fange an mit der Ersatzfreiheitsstrafe und wage mit deren Abschaffung zugleich einen Einstieg in den Abolitionismus!